

Anleitung zur Lohndeklaration im vereinfachten Abrechnungsverfahren

1/2 Name/Vorname

3/4/4a Strasse, Hausnummer/PLZ Ort/Kanton

Bitte tragen Sie die Adresse und den Wohnkanton der Arbeitnehmenden am 31. Dezember des Abrechnungsjahres oder bei Austritt aus dem Arbeitsverhältnis ein. Wir benötigen die Adresse und den Wohnkanton für die Quellensteuer mit dem Steueramt.

5 AHV-Nummer

Die 13-stellige AHV-Nummer finden Sie auf der Schweizerischen Krankenversicherungskarte (KVG). Sie beginnt mit 756.

6 Geburtsdatum

7 VG – Verwandtschaftsgrad

E = Elternteil
SE = Schwiegerelternteil
SK = Schwiegerkind (nur bei Hofübernahme)

Bitte rechnen Sie Ehegatten und Kinder über das ordentliche Verfahren ab (das vereinfachte Verfahren ist nicht mehr möglich).

Mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft sind bei der Arbeitslosenversicherung (ALV) und den Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) von der Beitragspflicht befreit.

8 Verzicht RF (Rentnerfreibetrag)

Arbeitnehmende, welche nach Erreichen des Referenzalters auf den Abzug des Rentnerfreibetrags verzichtet haben, kennzeichnen Sie mit einem X. Ohne Angabe gehen wir davon aus, dass der Rentnerfreibetrag von der deklarierten Lohnsumme abgezogen wurde.

9 Beitragsdauer von/bis

Bitte tragen Sie in diese Felder die Eintritts- und Austrittsdaten von Mitarbeitenden im Format TT.MM. ein. Bei ganzjähriger Beschäftigung tragen Sie bitte von 01.01. bis 31.12. ein. Mitarbeitende mit mehreren Beschäftigungsperioden tragen Sie für jeden Zeitabschnitt separat ein.

10 Beitragspflichtige Lohnsumme

Bitte tragen Sie den gesamten Bruttolohn während der Beschäftigungsperiode ein.

Zum beitragspflichtigen Lohn zählen:

- Alle Entgelte mit Lohncharakter (inkl. Bonus, Provision, Verwaltungsratshonorar, Gratifikation usw.)
- Naturalleistungen (z.B. Verpflegung, Unterkunft, Nutzung des Geschäftsautos usw.)
- Erwerbsausfallentschädigungen (EO), Leistungen der Mutterschaftsentschädigungen (MSE) / Entschädigung des andern (EAE) und Betreuungsentschädigung (BUE)
- Entgelte des Arbeitsgebers bei oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Nicht zum beitragspflichtigen Lohn zählen:

- Familienzulagen
- Leistungen von Versicherungen (z.B. Kranken- und Unfalltaggelder)

Netto-/Bruttolohn

Werden Löhne ohne Abzug der Beiträge und Steuern ausbezahlt, muss der Nettolohn mit 11,4 Prozent (AHV/IV/EO/ALV-Beitrag und Quellensteuer) in einen Bruttolohn aufgerechnet werden.

Beispiel:

Jahreslohn ohne Abzug der Beiträge und Steuern: CHF 10 000.00

Beitragspflichtiger Bruttolohn:

CHF 11 286.70 {CHF 10 000.00 / (100-11,4) * 100}

Freibetrag für Arbeitnehmende ab Referenzalter

Bitte führen Sie Arbeitnehmende, die im Abrechnungsjahr das Referenzalter erreichen und weiterhin einen beitragspflichtigen Lohn erzielen, auf zwei Zeilen auf. Auf der ersten Zeile tragen Sie den Lohn bis zum Monat ein, in dem das Referenzalter erreicht wird. Auf der zweiten Zeile tragen Sie den beitragspflichtigen Lohn ab dem Folgemonat ein.

Minuslohnsummen

Führen Sie auf der Lohndeklaration keine Minuslöhne auf. Melden Sie uns Korrekturen für vergangene Jahre (z.B. Taggelder) mittels Nachtrag/Korrektur zur Lohndeklaration separat

11 Steuerpflichtiger Lohn

Der steuerpflichtige Lohn entspricht dem beitragspflichtigen Lohn ausser bei Mitarbeitenden im Referenzalter.

Beispiel mit Jahreslohn:

- CHF 20 000.00 (Bruttolohn)
- CHF 16 800.00 (Rentnerbeitrag)
- = CHF 3 200.00 (Beitragspflichtiger Lohn)

Steuerpflichtiger Lohn: CHF 20 000.00

Für Arbeitnehmende, welche auf den Abzug des Rentnerfreibetrages verzichtet haben (Feld 8), ist der Bruttolohn, beitragspflichtige Lohn und Steuerpflichtig Lohn identisch.

12 AHV/IV/EO-pflichtig

Bitte zählen Sie die beitragspflichtigen Lohnsummen zusammen und tragen Sie in diesem Feld das total ein.

13 FAK-pflichtig (Familienausgleichskasse)

Total der AHV/IV/EO-pflichtigen Lohnsumme abzüglich der Lohnsummen von Mitarbeitenden in ausserkantonalen Filialen.

oder

FLG-pflichtig für landwirtschaftliche Betriebe

Total der AHV/IV/EO-pflichtigen Lohnsumme abzüglich der Löhne von mitarbeitenden Familienmitgliedern unter Punkt 7 (VG – Verwandtschaftsgrad).

14 ALV-pflichtig

Total der AHV/IV/EO-pflichtigen Lohnsumme abzüglich

- Lohnzahlungen an Altersrentnerinnen und -rentner
- Lohnzahlungen an mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft unter Punkt 7.

15 Steuerpflichtig

Total der steuerpflichtigen Lohnsummen

Werden bei Kurzarbeit Sozialversicherungsbeträge erhoben?

Unternehmen, die von der Arbeitslosenversicherung Entschädigungsleistungen für Kurzarbeit erhalten, müssen die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge wie bisher in vollem Umfang leisten. Die beitragspflichtige Lohnsumme ist der vertraglich vereinbarte Lohn, respektive die Normal-Arbeitszeit.

Für Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Ausgleichskasse Appenzell Innerrhoden